

Benutzungsordnung für den Kletterturm der DAV-Sektionen Ingolstadt und Ringsee

1. BERECHTIGUNG

- 1.1. Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und den Kletterturm benutzen.
- 1.2. Befugt sind:
 - 1.2.1. Alle Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahre, die Mitglied in der DAV Sektion Ringsee bzw. Ingolstadt sind.
 - 1.2.2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines volljährigen Befugten den Kletterturm benutzen.
- 1.3. Nicht klettern bzw. die Anlage nicht betreten dürfen:
 - 1.3.1. Personen, denen der Vorstand der Sektionen das Klettern untersagt hat
 - 1.3.2. natürliche und juristische Personen, die den Kletterturm gewerblich und kommerziell nutzen.
 - 1.3.3. Personen die nicht Mitglied im Alpenverein sind, mit Ausnahme bei ausgeschriebenen Veranstaltungen der Sektionen.
 - 1.3.4. Ausnahmeregelungen und Sondervereinbarungen können nur von der jeweiligen Vorstandschaft beschlossen werden.

2. ZUTRITT

Bei Gewitter darf der Kletterturm nicht benutzt werden bzw. muss die Anlage umgehend verlassen werden!

- 2.1. Der Kletterturm ist täglich geöffnet - bei Einbruch der Dunkelheit ist das Klettern einzustellen und die Anlage zu verlassen.
- 2.2. Der Zutritt erfolgt ausschließlich durch das Tor das stets geschlossen zu halten ist.
Ein Schlüssel ist gegen Vorlage des DAV-Mitgliedsausweises, einer schriftlichen Empfangsbestätigung und Bezahlung des Schlüsselpfands in der Geschäftsstelle der DAV Sektion Ingolstadt erhältlich.
- 2.3. Die Vorstandschaft der Sektionen bzw. deren Beauftragte sind berechtigt die Benutzer des Kletterturms zu kontrollieren, ob sie zu den Befugten nach Pkt. 1.2. gehören.
In Fällen von Zuwiderhandlungen können diese entsprechende Kletterverbote verhängen. Bei Nichtbeachtung erfolgt Anzeige wegen Hausfriedensbruch.
- 2.4. Befugte können nicht Befugte Interessenten bis zu drei Mal zum Probeklettern mit in die Anlage nehmen.
- 2.5. Jeder Benutzer erkennt mit dem Betreten der Anlage diese Benutzerordnung an.

3. HAFTUNG

- 3.1. Jede Person klettert auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- 3.2. Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien geklettert werden. Das ungesicherte Freiklettern in mehr als 3 m Höhe über Grund ist untersagt.
- 3.3. Durch das Betreten der Anlage versichert jeder Benutzer, dass er/sie über Kletterkenntnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 3.4. Schadensersatzansprüche (mit Ausnahme bei grob fahrlässigem Verhalten) gegen die betreibenden Sektionen, deren Vorstände bzw. deren Beauftragten sind aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen.

4. VERHALTENSREGELN IN DER ANLAGE

- 4.1. Tritte, Griffe und Haken dürfen von den Benutzern weder neu angebracht, noch verändert noch beseitigt werden.
- 4.2. Mutwillige Beschädigungen des Kletterturms werden grundsätzlich strafrechtlich verfolgt.
- 4.3. Die Anlage und der Kletterturm sind von Müll und Beschmierungen sauber zu halten. Müll (Flaschen, Zigarettenkippen etc.) ist immer selbst zu entsorgen. Diesbezügliche Anweisungen von Jugendleiter/-innen, Vorstandsmitgliedern bzw. Kletterturmbeauftragten ist Folge zu leisten.
- 4.4. Das Übersteigen der Einzäunung ist verboten.
- 4.5. Fahrräder sind vor der Einzäunung abzustellen.
- 4.6. Offenes Feuer, Grillen etc. ist innerhalb der Anlage nicht gestattet.
- 4.7. Zur Schonung des Kletterturms wird die Verwendung von Magnesia empfohlen.
- 4.8. Ein kameradschaftlicher und fairer Umgang der Benutzer untereinander wird erwartet.

5. HAUSRECHT

- 5.1. Das Hausrecht über den Kletterturm der Sektionen Ingolstadt und Ringsee üben die Vorstände der Sektionen und deren Beauftragte aus. Deren Anordnungen sind zu befolgen. Wer gegen die Benutzerordnung verstößt kann dauernd bzw. auf Zeit von der Benutzung des Kletterturms ausgeschlossen werden. Das Recht aus Verstößen gegen diese Benutzerordnung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Ingolstadt, Oktober 2013